



Bergischer Naturschutzverein e. V. (RBN)
Verband für Natur- und Umweltschutz im Rheinland
Ortsverband Windeck – Susanne Leysieffer-Suhre
51570 Windeck – Schladern, Elmoresstr. 11
Telefon 0171 5 22 46 21 + 02292 9317844
Email: susanneleysieffer@posteo.de

Windeck, den 19.04.2024

An den
Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
- Immissionsschutz-
Frau Oelschlaeger
Postfach 1551
53705 Siegburg

Ihr Zeichen: 66.11-801.1.19/2023-1183
Ihr Schreiben vom 21.08.2023
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
Erweiterung des Steinbruchs Imhausen um das Flurstück 25, Flur 10, Gemarkung Geilhausen

Sehr geehrte Frau Oelschlaeger,

nach Prüfung der nachgereichten Antragsunterlagen

- Bericht über die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Steinbruch Imhausen“ vom März 2024
- Bericht über die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Sieg“ vom Oktober 2023
- Anhang 4 zum UVP-Bericht: Bodenbilanz vom Januar 2024

halte ich insbesondere auf Grund der nachgereichten Verträglichkeitsuntersuchung nach FFH-Richtlinie für den Bergischen Naturschutzverein (RBN) in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) meine Stellungnahme vom 12.09.2023 aufrecht und erhebe keine Einwände gegen die von der Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke beantragte Erweiterung des Steinbruchs Imhausen in Windeck.

Im Folgenden zitiere ich die von mir vorgetragene Randbedingungen vom 12.09.2023:

„Ich bitte Sie jedoch, sicherzustellen, dass

- der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag (ÖRV) zur Umsetzung der Rechtsverpflichtung gemäß Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH Richtlinie) vom April 2005 auf die Erweiterungsfläche ausgedehnt wird,
- die Laufzeit des Vertrages (ÖRV) bis zur Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahme (unveränderte Frist spätestens zum 31.12.2041) verlängert wird,
- die Erweiterungsfläche im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans in das bestehende Naturschutzgebiet aufgenommen und das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 5211-304 „Steinbruch Imhausen“ angepasst wird,
- die notwendige neue verbindliche Rekultivierungsplanung mit den zusätzlichen Flächen mit Rekultivierungsbedarf weiterhin an den Zielen des Naturschutzgebietes und Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 5211-304 „Steinbruch Imhausen“, sowie den Festlegungen des öffentlichen Vertrages (ÖRV) gebunden ist; eine Anpassung an einen im Jahr 2040 aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnisstand sollte möglich bleiben und
- das Grundwassermonitoring mindestens bis zum Ende der Grundwasserhaltung fortgeführt wird.

Begründung:

Am 24.08.2023 hat der Beirat gemäß Buchstabe G der vertraglichen Vereinbarung gemäß § 48c (3) LG zum Schutz des FFH-Gebietes „Steinbruch Imhausen“ bestehend aus Vertretern der Basalt AG, der Firma Eitzbach, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Biologischen Station, des BUND, des NABU und des RBN (im LNU) auf dem Betriebsgelände getagt. Das beantragte Vorhaben wurde umfassend vorgestellt und die naturschutzrechtlichen Maßnahmen erläutert.

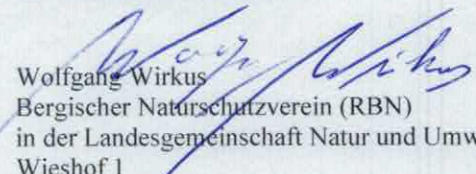
Die anerkannten Naturschutzverbänden haben in der Beiratssitzung im Steinbruch keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Erweiterungsvorhaben vorgetragen und die beantragte Erweiterung bezüglich des Artenschutzes, insbesondere für die Amphibien positiv eingeschätzt.

Auch die Durchsicht der Antragsunterlagen, u.a. mit Erläuterungsbericht, Gutachten und UVP-Bericht ergab keine abweichende Bewertung. Im Ergebnis ist zu erwarten, dass sich die Lebensbedingungen für die relevanten Amphibienarten Gelbbauchunken und Geburtshelferkröte auch langfristig durch die Vergrößerung der Abbaufäche und Verlängerung des Betriebes verbessern. Auch für die anderen vom Betrieb betroffenen Arten ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu besorgen. Die rechtskräftige Rekultivierungsplanung muss im Zuge der Erweiterung an die geänderte Böschungsform mit den zusätzlichen Flächen angepasst werden. Die Ziele des Naturschutzgebietes und Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 5211-304 „Steinbruch Imhausen“, sowie die Festlegung des öffentlichen Vertrages (ÖRV) von 2005 bilden hierbei die Grundlage. Alle Möglichkeiten für eine Verbesserung des Arten- und Grundwasser-Schutzes sollten bei der Neufassung der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden. Sofern sich in der noch langen Zeit bis zum Rekultivierungsabschluss neue naturschutzfachliche Erkenntnisse ergeben, ist eine Fortschreibung / Anpassung im Geiste der öffentlich rechtlichen Vereinbarung anzustreben.

Die Abbautiefe des Steinbruchs in Höhe von 115 m NN wird durch die Erweiterung nicht verändert. Damit können die im Rahmen des Grundwassermonitorings über mehr als 10 Jahre erfassten Daten verwendet werden um die Auswirkungen des Steinbruchbetriebes auf den Wasserhaushalt zu bewerten. Eine messbare Beeinflussung der nahe gelegenen Wassergewinnungsanlage Geilhausen durch die Wasserhaltung im Steinbruch war nicht festzustellen und ist in Zukunft nach Ansicht der Gutachter nicht zu besorgen.

Diese Stellungnahme enthält nur naturschutzfachliche Gesichtspunkte und keine Aussagen zu den immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere Lärmimmissionen und Erschütterungen. Der neu zu erstellende öffentlich-rechtliche Vertrag für die Rekultivierungsplanung ist nicht Gegenstand dieses BImSchG-Verfahrens, bei der inhaltlichen Gestaltung der notwendigen Neufassung ist der eingerichtete Beirat zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Wirkus
Bergischer Naturschutzverein (RBN)
in der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW (LNU)
Wieshof 1
51570 Windeck
WW.Wieshof@t-online.de
0176 51033082